

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1998/6/15 V29/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1998

## Index

50 Gewerberecht  
50/01 Gewerbeordnung

## Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

Erlaß des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 05.03.96 betreffend eine Anleitung für die rechtliche Einstufung von Tätigkeiten im Bereich des Gewerbes der Lebens- und Sozialberater

ÄrzteG §40

GewO 1994 §261

## Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags der Ärztekammer für Wien auf Aufhebung eines Erlasses betreffend eine Anleitung für die rechtliche Einstufung von Tätigkeiten im Bereich des Gewerbes der Lebens- und Sozialberater (sowie der angrenzenden Berufszweige im Bereich der alternativen Heilmethoden - Heilpraktiker) mangels Eingriff in eine der Ärztekammer durch Vorschriften des ÄrzteG gewährleistete Rechtssphäre

## Rechtssatz

Die faktischen Folgen der Streichung einer Person aus der Ärzteliste, wozu ua. das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Ärztekammer, das Erlöschen des Rechtes auf Ausübung des ärztlichen Berufes und das Erlöschen der Pflicht zur Leistung von Kammerumlagen zählen, werden durch den bekämpften Erlaß selbst nicht bewirkt, sondern setzen voraus, daß ein Arzt auf die Berufsausübung verzichtet.

Der angefochtene Erlaß beseitigt die Mitgliedschaft von Personen in der antragstellenden Kammer nicht und läßt von seinem klaren Wortlaut her auch die allenfalls gegebene Anwendbarkeit ärzttegesetzlicher Regelungen auf Personen, die eine der im Erlaß genannten Tätigkeiten als Gewerbe ausüben wollen, unberührt (vgl. in diesem Zusammenhang die Strafbestimmung des §108 Abs1 ÄrzteG).

## Entscheidungstexte

- V 29/98  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 15.06.1998 V 29/98

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Ärzte, Ärztekammer, Gewerberecht, Lebens- und Sozialberater,

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:V29.1998

## Dokumentnummer

JFR\_10019385\_98V00029\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)